

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Zwölfte Ordnung zur Änderung der [Beitragsordnung](#) der Studierendenschaft der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 2021

2

Verfahrenshinweis

4

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

## **ZWÖLFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF**

**VOM 12.03.2021**

Auf Grund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. Seite 1110) geändert worden ist, sowie des § 3 Absatz 3 und des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachung 25/2015 Seite 2), die zuletzt durch Artikel I der Elfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachung 35/2020 Seite 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Beitrag von 150,81 für das Semesterticket VRR.“
2. § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Beitrag von 57,40 EUR für das Semesterticket NRW.“
3. § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Beitrag von 7,50 EUR als AStA-Beitrag; abweichend hiervon beträgt der AStA-Beitrag für das Sommersemester 2021 6,50 EUR.“
4. § 3 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Beitrag von 0,20 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.“

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist vom Präsidium des Studierendenparlamentes in der geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Sommersemester 2021 nach der Beitragsordnung zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. November 2020 und vom 15. Dezember 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. Februar 2021.

Düsseldorf, den 25. Februar 2021

Christian Bruns

Präsident des Studierendenparlaments

## **Verfahrenshinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.